

MMZ10 / 3127

Karl Haard  
Wilhelm Sundermann  
Dipl. Ing.

Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieure

Neuenkirchener Straße 34  
Fernruf (059 71) 50324

1533  
Karl Haard - Wilhelm Sundermann, Postfach 1533, 4440 Rheine

An die  
Landtagsabgeordneten des  
Ausschusses für Innere Ver-  
des Landes NW  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf



Rheine, 24.11.89

Gesetzesentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (öbVI) in Nordrhein-Westfalen

Verehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in den letzten Tagen erfuhr ich zu meinem Entsetzen, daß mit der beabsichtigten Änderung des Verm.-Kat.-Gesetzes (VermKatG) auch die Berufsordnung der öbVI geändert werden soll.

Durch Aufweichung der Zulassungsvoraussetzungen sollen selbständige Vermessungsingenieure, die z. Zt. Ingenieurarbeiten, Planungsarbeiten und teilweise auch "topographische" Gebäudeeinnmessungen gemäß § 10 VermKatGes. ausführen, demnächst öbVI werden können.

Dies bedeutet in der Praxis: Nur zur Besitzstandswahrung der in den letzten Jahren durch Gesetzeslücke entstanden Gebäudeeinnmessungsbüros soll ein genereller Zugang aller selbst. Verm.-Ing. zum öbVI über eine Zusatzprüfung möglich werden. Damit würde diesem Berufskreis - ohne jegliche Praxis im Bereich Landes- und Katastervermessung und ohne behördliche Ausbildung (Assessorenzeit von zwei Jahren für öbVI) der Zugang nicht nur zu Gebäudeeinnmessungen gem. § 10 VermKatG sondern zu allen öffentlichen Aufgaben der Landesvermessung des amtlichen Katasters eröffnet. Dies scheint mir undenkbar und von Ihnen, so glaube ich, auch nicht wirklich gewollt, denn der öbVI ist als beliehener Unternehmer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Wie sehr Sie mit Ihrem Votum zur Gesetzesänderung insbesondere auch meine Mitarbeiter in unserer Region treffen, fühle ich mich im Namen meiner Mitarbeiter verpflichtet darzulegen:

Unser Büro: Das in der Nachkriegszeit von Herrn Haard gegründete Vermessungsbüro habe ich vor einigen Jahren auf Rentenbasis übernommen, einschließlich aller 15 Mitarbeiter.

...

In den letzten Jahren wurde durch hohe Investitionen im Bereich EDV und insbesondere durch betriebliche Weiterbildung gemeinsam ein Standard geschaffen, um unseren Mitarbeitern und Ihren Familien eine gesicherte finanzielle Zukunft zu ermöglichen. Dies ist in einer ländlichen Region im Nordwesten Nordrhein-Westfalens, dem Kreis Steinfurts, mit einer hohen Arbeitslosenquote wahrlich nicht immer leicht. Ohnehin hat sich die Zahl der öbVI-Büros in unserem Kreisgebiet in den letzten Jahren nahezu verdoppelt, bedingt durch die vielen Assessoren, die in der Verwaltung keine Stellen fanden.

Unsere  
Sorgen:

Meine Mitarbeiter und ich, wir fragen uns, wozu bei der hier schon vorhandenen bedrohlichen Überversorgung noch eine weitere Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen?

Dies bedeutet für gesunde Büros, mittlerer Größe, eine personelle und investive Schrumpfung zu Kleinstbüros. Der kostenträchtige, hohe Leistungs- und EDV-Standard, wie wir ihn zur Zeit den kommunalen und staatlichen Stellen hier anbieten, wäre qualitativ als auch quantitativ in dieser Region nicht mehr zu gewährleisten und müßte durch Zusatzpersonal und Investitionen von den Behörden selber wahrgenommen werden.

Folgen  
für uns:

Sie als unsere Vertreter im Landtag sollten wissen, welche persönlichen Auswirkungen für jeden einzelnen von uns Ihre Entscheidung hat.

Im Bereich des Kreisgebietes Steinfurt werden sich, gemessen an der Zahl der zur Zeit vorhandenen selbständigen Vermessungsbüros (nicht öbVI) die Zahl der öbVI quasi per Gesetz nochmals verdoppeln, denn diese Einstiegschance wird sich von den vorhandenen Nicht-öbVI-Büros geschweige von Berufsanfängern kaum jemand entgehen lassen.

Staatliche und kommunale Stellen sind gehalten, in den Regionen eine gleichmäßige gestreute Auftragserteilung vorzunehmen, d. h. sie auch an neu zugelassenen öbVI ohne ausreichende Praxis und Verwaltungserfahrung Aufträge zu vergeben. Von dem Qualitätsniveau ganz abgesehen, wird durch diese Streuung den öbVI-Büros mittlerer Größe in diesem ländlichen Raum keine andere Wahl als Personalabbau bleiben.

...

MMZ 10 / 3127

Karl Haard  
Wilhelm Sundermann  
Dipl. Ing.

Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieure

Neuenkirchener Straße 34  
Fernruf (059 71) 50324

Karl Haard - Wilhelm Sundermann, Postfach <sup>1598</sup> 10, 4440 Rheine

Seite 3

Am Endpunkt dieser Überlegungen wird für jeden verantwortlichen Arbeitgeber stehen, infolge der langen Kündigungszeiten frühzeitig, mit Bekanntwerden der Gesetzesentscheidung, einem Teil der Mitarbeiter vorsorglich zu kündigen.

Meine Mitarbeiter, insbesondere die Vermessungstechniker, ereilt durch diese Gesetzesänderung ein sehr unsicheres Schicksal, da bei Entstehung von Mini-Büros keine Personalumverteilung sondern eine Personalverringerung stattfinden wird.

Unser  
Lösungs-  
vorschlag:

Zum einen hat der Gesetzgeber durch nicht eindeutige Gesetzesformulierung das Entstehen dieser sogenannten "Gebäudeeinmessungsbüros" selber heraufbeschworen und reagiert mit der Gesetzesänderung nach sieben Jahren einfach zu spät.

In allen anderen Bundesländern ist die Gebäudeeinmessung nur amtl. Vermessungsstellen und obVI vorbehalten.

Es hat sich inzwischen auf diesem Gebäudeeinmessungssektor ein derartiges Unwesen (unlauterer Wettbewerb durch Postwurfsendungen, Arbeiten durch völlig unqualifizierte Personen, sogenannten Technikerbüros usw.) entwickelt, daß das Ansehen unseres Berufsstandes bei der Bevölkerung bereits sehr gelitten hat.

Zum anderen könnte zur Vermeidung persönlicher Härten eine zeitlich befristete Übergangsregelung - mit klaren gesetzlichen Regelungen zur Beseitigung des Unwesens - notfalls akzeptiert werden, jedoch ausschließlich für diejenigen Büros, die mit Gebäudeeinmessungen z. Zt. ihre vollständige Existenz bestreiten (leicht ablesbar an den bei Katasterämtern registrierten Aufträgen). Keinesfalls dürften jedoch diese sogenannten "gelegentlichen privaten Gebäudeeinmessungsstellen" (z. T. Ingenieur- und Planungsbüros und auch Nebenerwerbstellen) in diese Ausnahmeregelung einbezogen werden, da sie nicht existenzbedroht sind.

Gemessen an dem geringen Prozentsatz der von "Nicht-obVI-Büros" durchgeführten Gebäudeeinmessungen bleibt auch zu bedenken, ob wirklich für eine derartige Minderheit eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist. In unserem Kreisgebiet beträgt der Prozentsatz lt. amtlicher Zahlen des Reg.-Präsidenten in Münster für 1988 nur 5 % Existenzbedroht wäre durch die Änderung des § 10 VermKatG maximal ein Büro. Ähnlich sind die Zahlen bezogen auf ganz Nordrhein-Westfalen.